

**Gemeinde Lausen**



**Kanton Basel-Landschaft**

---

# **STRASSENREGLEMENT**

**für gesamtes Gemeindegebiet**

---

Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2016 und 8. Dezember 2021 (Mutation)

RRB Nr. 1598 vom 15. November 2016

RRB Nr. 2022-1062 vom 28. Juni 2022 (Mutation)

# Aufbau Strassenreglement

Linke Spalte	Rechte Spalte
<p><b>Reglementsbestimmungen:</b></p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und werden durch den Regierungsrat genehmigt.</p>	<p><b>Kommentar (kursiv)</b></p> <p><i>Einträge und Hinweise auf übergeordnete Gesetzesbestimmungen sind zur besseren Lesbarkeit in der Kommentarspalte aufgeführt worden.</i></p> <p><i>Sie unterstehen <u>nicht</u> der Beschlussfassung der Einwohnergemeindeversammlung, und werden somit vom Regierungsrat <u>nicht</u> genehmigt.</i></p> <p><i>Diese haben deshalb keine Rechtsverbindlichkeit.</i></p>

## Beispiel



### § 3 Organisation

- 1 Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.
- 2 Zur Vorberatung und Begutachtung kann der Gemeinderat Bau- und Strassenfragen der Bauplanungskommission zur Antragsstellung überweisen<sup>4)</sup>. Der Abteilung Bau und Unterhalt obliegt die technische Kontrolle, sie wacht über die Einhaltung der Vorschriften und erstattet dem Gemeinderat Bericht.

## Beispiel



<sup>4)</sup> Vorberatung durch Bauplanungskommission nach Anweisung des Gemeinderates

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
§ 1 Inhalt	1
§ 2 Geltungsbereich <sup>2)</sup>	1
§ 3 Organisation	1
§ 4 Definitionen	2
<b>B. PLANUNG UND FINANZIERUNG</b>	<b>3</b>
§ 5 Strassennetzplan	3
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	3
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen und Wege	4
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung <sup>17)</sup>	5
§ 9 Baulandumlegung	5
§ 10 Kreditbeschluss	5
<b>C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)</b>	<b>6</b>
I. Bauprojekt – Verfahrensart - Information	6
§ 11 Bauprojekt	6
§ 12 Landerwerksarten	7
§ 13 Orientierungsversammlung	7
II. Planaufgabe nach Enteignungsrecht	7
§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
§ 15 Plangenehmigung	8
III. Landerwerb – Entschädigung <sup>40)</sup>	8
§ 16 Regel und Ausnahme	8
§ 17 Freihändiger Landerwerb	9
§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	9
§ 19 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts	9
<b>D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION</b>	<b>10</b>
§ 20 Zuständigkeit	10
§ 21 Baubeginn	10
§ 22 Werkleitungen	10
§ 23 Anpassungsarbeiten / Instandstellung	10
<b>E. UNTERHALT UND WINTERDIENST</b>	<b>11</b>
§ 24 Zuständigkeit	11
§ 25 Winterdienst	11
§ 26 Beleuchtung	12

<b>F. VORTEILSAUSGLEICH</b>	<b>12</b>
§ 27 Kostentragung	12
§ 28 Landerwerbskosten	13
§ 29 Baukosten	13
§ 30 Beitragsperimeterplan	13
§ 31 Verteilung Landerwerbskosten	14
§ 32 Verteilung Baukosten	15
§ 33 Kostenverteilungstabelle	16
§ 34 Kostenverteilung	16
§ 35 Beitragsverfügung	16
§ 36 Rechtsmittel <sup>68)</sup>	17
<b>G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN</b>	<b>17</b>
§ 37 Zuständigkeit	17
§ 38 Übernahme von Privatstrassen	17
§ 39 Gemeingebrauch <sup>71)</sup>	18
§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch <sup>72)</sup>	18
§ 41 Parkierungsgebühren	18
§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	19
<b>H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN</b>	<b>19</b>
§ 43 Stützmauern, Einfriedungen, Hecken	19
§ 44 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil	20
§ 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	20
§ 46 Strassennamen, Gebäudenummern	20
<b>I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>21</b>
§ 47 Rechtspflege	21
§ 48 Strafen	21
§ 49 Übergangsbestimmung	21
§ 50 Aufhebung des bisherigen Rechts	21
§ 51 Inkrafttreten	21

Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege	Anhang 1
Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan	Anhang 2
Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege	Anhang 3
Massnahmenkatalog zum Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege	Anhang 4
Prinzipskizze Lichtraumprofil	Anhang 5

## ABKÜRZUNGEN

<b>RPG</b>	Bundesgesetz über die Raumplanung
<b>WEG</b>	Eidgenössisches Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
<b>VWEG</b>	Verordnung zum eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
<b>BSP</b>	Bau- und Strassenlinienplan
<b>BGE</b>	Bundesgerichtsentscheid
<b>RRB</b>	Regierungsratsbeschluss
<b>LRB</b>	Landratsbeschluss
<b>VSS</b>	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
<b>SSV</b>	Eidgenössische Signalisationsverordnung
<b>SGS</b>	Systematische Gesetzessammlung BL
<b>EntG</b>	Enteignungsgesetz BL
<b>RBG</b>	Raumplanungs- und Baugesetz BL
<b>RBV</b>	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL
<b>StraG</b>	Strassengesetz BL
<b>EG ZGB</b>	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch
<b>GemG</b>	Gemeindengesetz BL
<b>KRIP</b>	Kantonaler Richtplan BL
<b>LGBL</b>	Landwirtschaftsgesetz BL
<b>SR</b>	Strassenreglement der Gemeinde
<b>VwVG BL</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz BL

## SACHWORTVERZEICHNIS

§§ im Zonenreglement

Abstandsregelung Baulinien .....	6
Angrenzende Grundstücke .....	43
Angrenzende Grundstücke - Stützmauern, Einfriedigungen, Hecken .....	43, 44
Anpassungsarbeiten auf Anwändergrundstücken .....	23
Auflageverfahren Bauprojekt.....	14
Auflageverfahren Beitragsperimeterplan / Kostenverteilungstabelle.....	14
Ausfahrten .....	43, 44, 45
Bau- und Strassenlinienplan .....	6
Baubeginn .....	21
Baubewilligungspflichtige Strassen und Wege .....	7
Baulandumlegung .....	9
Bauplanungskommission .....	3
Bauprojekt .....	11
Beitragsperimeterplan - beitragspflichtige Flächen.....	30
Beitragsperimeterplan - Grundstücke an mehrere Verkehrsflächen .....	30
Beitragsperimeterplan - Hinterlieger .....	30
Beitragsperimeterplan - Prinzipskizze.....	Anhang 2
Beitragsverfügung provisorisch.....	14
Beitragsverfügung definitiv .....	35
Beitragsverfügung - Fälligkeit.....	35

Beitragsverfügung - Rechtsmittel .....	36
Beitragsverfügung - Zahlungsmodalitäten .....	35
Beitragsverfügung - Zahlungsmodalitäten bei Grundstücksverkauf .....	35
Beleuchtung .....	26
Beschädigung .....	42
Beseitigung von Bauten etc. ....	44
Bestandteile Bauprojekt .....	11
Betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt .....	4
Duldung öffentlicher Einrichtungen .....	45
Einhaltung Lichtraumprofil / Sichtweiten - Prinzipskizze.....	Anhang 5
Einmessen von Werkleitungen .....	22
Einsprache gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	15
Einsprache gegen die Anwänderbeiträge .....	36
Einteilung der Strassen .....	5
Enteignung .....	18
Entschädigungsverfahren bei Landerwerb .....	18, 19
Entwässerung .....	42
Gebäudenummern .....	46
Geltungsbereich .....	2
Gemeingebrauch.....	39
Gesetzliches Pfandrecht .....	35
Gesteigerter Gemeingebrauch - Bewilligung .....	40
Gesteigerter Gemeingebrauch - Gebührenrahmen .....	40
Grabenaufbrüche .....	22
Inkrafttreten .....	51
Korrektion .....	4
Korrektion - Einteilung .....	Anhang 3
Korrektion - Ist-Zustandsaufnahme.....	11
Kostentragung - abweichende Regelung.....	32
Kostentragung - Baukosten.....	29, 32
Kostentragung - betrieblicher Unterhalt .....	32
Kostentragung - Kostenverteilungstabelle, Kostenverteilung .....	27, 33, 34
Kostentragung - Landerwerb.....	28, 31
Kostentragung - Vorteilsausgleich .....	27
Kostenverteiler provisorisch .....	14
Kreditbeschluss .....	10
Land- und forstwirtschaftliche Wege.....	32,
Landerwerb .....	16, 17
Leitungskataster.....	22
Lichtraumprofil / Sichtweiten .....	44
Lichtraumprofil / Sichtweiten - Prinzipskizze.....	Anhang 5
Massnahmenkatalog zum Plan Neueinteilung / Korrektion	Anhang 4

Neuanlage .....	4
Neuanlage - Einteilung .....	Anhang 3
Öffentliche Einrichtungen .....	45
Organisation .....	3
Orientierungsversammlung .....	13
Parkierung - Gebühren .....	41
Parkierung - nächtliches Dauerparkieren .....	41
Planaufgabe (ordentliches bzw. abgekürztes Verfahren) .....	14
Plangenehmigung .....	15
Privatstrassen .....	38
Rechtspflege .....	47
Reklamen .....	45
Sichtweiten .....	44
Sichtweiten - Prinzipskizze .....	Anhang 5
Strafen .....	48
Strassenbreiten .....	Anhang 1
Strassennamen .....	46
Strassennetzplan .....	5
Übergangsbestimmung .....	49
Übernahme von Privatstrassen .....	38
Unterhalt .....	24
Verkehrsanlagen .....	4
Verkehrsunterbrechungen .....	42
Verschmutzung .....	42
Verwaltung der Strassen .....	37
Vollzug / Organisation .....	3
Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	8
Werkleitungen .....	22
Winterdienst .....	25
Winterdienst - beschränkter Winterdienst .....	25
Winterdienst auf privaten Zufahrten etc. ....	25
Zuständigkeit von öffentlichen Verkehrsanlagen .....	20

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 <sup>1)</sup> in Verbindung mit § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998:

<sup>1)</sup>GS 29.252; SGS 430

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

### § 2 Geltungsbereich <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur sowie für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. <sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Der Geltungsbereich umfasst auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeindebedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV → wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten.

<sup>3)</sup> Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 16 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

<sup>2)</sup> Innerhalb des Waldareals sind zusätzlich die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier zu beachten.

### § 3 Organisation

<sup>1)</sup> Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

<sup>2)</sup> Zur Vorberatung und Begutachtung kann der Gemeinderat Bau- und Strassenfragen der Bauplanungskommission zur Antragsstellung überweisen<sup>4)</sup>. Der Abteilung Bau und Unterhalt obliegt die technische Kontrolle, sie wacht über die Einhaltung der Vorschriften und erstattet dem Gemeinderat Bericht.

<sup>4)</sup> Vorberatung durch Bauplanungskommission nach Anweisung des Gemeinderates



## § 4 Definitionen

### 1 Als Verkehrsanlagen gelten:

Alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen <sup>5)</sup>. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege <sup>6)</sup> sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

<sup>5)</sup> Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

<sup>6)</sup> Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Vgl. dazu insb. den kantonalen Richtplan KRIP (LRB Nr. 1080 vom 26. März 2009) sowie die auf den KRIP abstützende Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1333).

### 2 Als Neuanlagen gelten:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan<sup>7)</sup> inkl. Strassenkörper (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan.<sup>8)</sup>

<sup>7)</sup> Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig § 35 RBG.

<sup>8)</sup> vgl. auch Anhang 3 "Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege" sowie Anhang 4 "Massnahmenkatalog zum Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege"

### 3 Als Korrekturen gelten <sup>9)</sup>:

Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen gestützt auf einen bestehenden oder neuen Bau- und Strassenlinienplan.

Es sind dies unter anderem nachfolgende Verbesserungsmassnahmen, durch welche ein Grundstück mit einem Ausbau oder einer Korrektur einer Strasse, rascher, bequemer oder sicherer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt:

- a) Vollausbau einer teilausgebauten Verkehrsanlage gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan (wesentliche Verbreiterung des Strassenkörpers);
- b) Änderung / Optimierung der Linienführung der Strasse;
- c) Verbreiterung der Strasse bzw. bauliche Ergänzung des Strassenkörpers (z.B. mit neuem Wendeplatz) inkl. neue Randabschlüsse;
- d) Ergänzung bzw. Verbreiterung der Trottoiranlagen und Gehbereiche;
- e) bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage bzw. Verbesserung der baulichen Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks;
- f) erstmaliger Einbau einer korrekten, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung;
- g) Ersatz bzw. erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkoffierung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit).
- h) Einbau von Strassenrandabschlüssen;
- i) Ausbau der Strassenbeleuchtung.

<sup>9)</sup> vgl. auch Anhang 3 "Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege". Anhang 4 enthält den Massnahmenkatalog für die in Neuanlagen und Korrekturen eingeteilten Strassen und Wege.

Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung (Sondervorteil) liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder Korrektur mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

Die Korrektur darf nicht Folge eines ungenügenden Unterhalts, sondern muss Folge einer nach geltenden Massstäben ungenügenden Qualität der Strasse sein (Auszug Entscheid Enteignungsgericht vom 11. April 2013, Wolfgasse). Daraus ist abzuleiten, dass i.d.R. eine Kombination von verschiedenen Massnahmen erforderlich ist (vgl. Abs. 3). Ob letztendlich eine Korrektur vorliegt, ist projektbezogen im Einzelfall zu prüfen.

Die übrigen Strassen und Wege sind in der Regel ausgebaut und bedürfen dementsprechend nur noch den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt (→ Aufgabe Gemeinde, Kosten zu 100% bei Gemeinde).

- 4 **Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:**
- a) Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
  - b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen) gemäss dem letzten Ausbaugrad;
  - c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung und Winterdienst).

## B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

### § 5 Strassennetzplan

- 1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne <sup>10)</sup>.
- 2 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest <sup>11)</sup>.
- 3 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren des Strassennetzplanes richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung <sup>12)</sup>.
- 4 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

<sup>10)</sup> § 34 Absatz 1 RBG

<sup>11)</sup> vgl. Anhang 1 "Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege"

<sup>12)</sup> siehe §§ 17, 34 und 77 RBG; Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse siehe § 34 Abs. 4 RBG

### § 6 Bau- und Strassenlinienplan

- 1 Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben <sup>13)</sup>. Insbesondere werden festgelegt:
  - a) Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
  - b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
  - c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

<sup>13)</sup> § 35 Absatz 1 RBG

Der Abstand der Baulinien<sup>14)</sup> von den Strassen- bzw. Trottoirlinien beträgt in der Regel:

- bei Sammelstrassen (SS): mind. 4.00 m
- bei Erschliessungsstrassen (ES) I: mind. 3.50 m
- bei Erschliessungsstrassen (ES) II: mind. 3.00 m
- bei Erschliessungswegen (EW): mind. 3.00 m
- bei Erschliessungswegen (EW) im Privateigentum: werden in der Regel keine Baulinien festgelegt.
- bei Fusswegen und Wanderwegen: werden in der Regel keine Baulinien festgelegt.
- bei land- / forstwirtschaftlichen Wegen: werden in der Regel keine Baulinien festgelegt

- <sup>2</sup> Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung <sup>15)</sup>.

## § 7 Baubewilligungspflichtige Strassen und Wege

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen und Wege, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen <sup>16)</sup>.

<sup>14)</sup> Wo Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten für Bauten die Minimalabstände gemäss § 95 RBG.

Die Abstandsregelung ist abgeleitet aus dem kommunalen Konzept für Dimensionierung Strassen und Wege sowie Baulinien-Abstände (GR-Beschluss vom 26. November 2013).

<sup>15)</sup> §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG; § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.

<sup>16)</sup> Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung bzw. Strassennetzplanung abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

## § 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung <sup>17)</sup>

Werden Bauzonen nicht fristgerecht <sup>18)</sup> erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen <sup>19)</sup>, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind <sup>20)</sup>, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).<sup>21)</sup>

<sup>17)</sup> Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen), Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

<sup>18)</sup> Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können. Bei Parzellierungsgesuchen hat der Gemeinderat darauf zu achten, dass die zukünftige Erschliessung sämtlicher Parzellen gewährleistet ist.

<sup>19)</sup> § 20 RBV

<sup>20)</sup> Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

<sup>21)</sup> Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).

## § 9 Baulandumlegung

Setzt eine sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baulandes eine Baulandumlegung <sup>22)</sup> voraus, so hat der Gemeinderat diese einzuleiten.

<sup>22)</sup> vgl. §§ 55 ff. RBG

## § 10 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss <sup>23)</sup>.

<sup>23)</sup> Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu; zu den "Finanzierungsspezialitäten" der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe § 84 und § 85 RBG.

Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt mit dem Kostenvorschlag präsentiert (siehe dazu § 11 Abs. 3,4 SR).

## C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

### I. Bauprojekt – Verfahrensart - Information

#### § 11 Bauprojekt

- <sup>1</sup> Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen <sup>24)</sup> die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.
- <sup>2</sup> Es enthält Angaben zu Gefälle-Verhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Strassenkofferrung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.
- <sup>3</sup> Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.
- <sup>4</sup> Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- <sup>5</sup> Im Falle einer Korrektur erstellt die Gemeinde vor der Projektierung eine Ist-Zustandsaufnahme der zu korrigierenden Strasse.

Die Ist-Zustandsaufnahme <sup>25)</sup> ist durch eine Fachinstanz (praktizierendes Ingenieurbüro mit Fachbereich Strassenbau o.ä.) zu erheben. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen und zu beschreiben (mittels Pläne, Fotodokumentation Bericht und allfälligem geologischem Gutachten):

- Mängel am Bauwerk und fehlende Strassenbauelemente gemäss VSS-Normen (z.B. ungenügender Unterbau, mangelhafte Beleuchtung, ungenügende Strassenentwässerung, fehlende Randabschlüsse, mangelhafte Verkehrssicherheit etc.);
- ungenügende Strassendimensionierung in Beachtung des rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplanes (z.B. fehlendes Trottoir, unvollständige Dimensionierung der Strassenbreite, fehlende Wendemöglichkeit und ähnliches);
- bauliche Anschlussmängel im Zufahrts- bzw. Zugangsbereich zu Anwenderparzellen;
- und ähnliches mehr.

Die Ist-Zustandsaufnahme bestätigt das Bauprojekt als Korrektur <sup>25a)</sup> und ist Bestandteil der Bauprojektunterlagen.

<sup>24)</sup> Die Verkehrsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Grundlagen für die Projektierung bilden die VSS-Normen.

<sup>25)</sup> Die Zustandserhebung bzw. Inventarisierung vor der Projektumsetzung wird als Nachweis der notwendigen Korrekturmassnahmen im weiteren Verfahren verwendet (z.B. bei Einsprachen).

<sup>25a)</sup> Es ist im Einzelfall eines Strassenbauprojektes zu prüfen, ob für die betroffenen Parzellen tatsächlich ein Mehrwert (Sondervorteil) geschaffen wird.

## § 12 Landerwerksarten

Die für die Neuanlage oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-<sup>26)</sup>, Quartierplan-<sup>27)</sup> oder Enteignungsverfahren<sup>28)</sup> erworben.

<sup>26)</sup> Baulandumlegung → §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen → § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

<sup>27)</sup> Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (vgl. § 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

<sup>28)</sup> § 38 ff. EntG; §§ 13 – 19 SR

## § 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Bauprojekt erläutert und über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.<sup>29)</sup>

<sup>29)</sup> Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.

## II. Planaufgabe nach Enteignungsrecht

### § 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

<sup>1</sup> Bei Projekten, welche durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates<sup>30)</sup> entweder das Planaufgabeverfahren<sup>31)</sup> oder das abgekürzte Verfahren<sup>32)</sup> durchzuführen.

<sup>30)</sup> § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).

<sup>31)</sup> § 40 Abs. 3 EntG Planaufgabe (20 Tage) und Einsprachen (innerhalb 10 Tagen nach Planaufgabe), Auflageunterlagen siehe auch § 11, 14 SR (Bauprojekt)

<sup>32)</sup> § 41 EntG: Anwendung bei kleiner Zahl der Enteigneten bzw. Projektbetroffenen. Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten / Projektbetroffenen ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes (verantwortlich Gemeinderat). Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Enteignungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige.

<sup>2</sup> Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen<sup>33)</sup> schriftlich zustimmen<sup>34)</sup>.

<sup>33)</sup> Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 30 ff SR).

<sup>34)</sup> § 44 Absatz 1 EntG

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet<sup>34a)</sup>. Gegen diese kann innerhalb der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Es ist auf das Rechtsmittel hinzuweisen<sup>34b)</sup>.

<sup>34a)</sup> Vgl. auch § 34 SR. Sinn dieses zweistufigen Verfahrens (provisorischer Kostenverteiler) dient im Rahmen der 1. Stufe der definitiven Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sonder Vorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 35 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.

<sup>34b)</sup> Siehe dazu §§ 96, 96a EntG, § 18 VwVG BL

## § 15 Plangenehmigung

- 1 Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben <sup>35)</sup>.
  
- 2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung <sup>36/37)</sup>.
  
- 3 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben <sup>38/39)</sup>.

### III. Landerwerb – Entschädigung <sup>40)</sup>

## § 16 Regel und Ausnahme

- 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

<sup>35)</sup> Während 30 Tagen beim Planaufgabeverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).

Namentlich ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, im Stadium der Ausführung des Strassenbauprojektes noch auf Gegenvarianten, welche eine andere Strassenführung etc. vorsehen, einzugehen. Voraussetzung ist, dass sich das Strassenbauprojekt auf den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan stützt. Gegen das Bauprojekt können im Rahmen der Kreditsprechung die entsprechenden Mittel ergriffen werden (Antrag EGV, Referendumsmöglichkeit).

<sup>36)</sup> Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von gesamthaft 30 Tagen im Planaufgabeverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.

<sup>37)</sup> Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).

<sup>38)</sup> § 43 Absatz 2 EntG

<sup>39)</sup> Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planaufgabe bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Steuer- und Enteignungsgericht angefochten werden kann (siehe auch Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 SR). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96a Abs.1 EntG, jedoch nicht gegen Grundsatzfragestellungen wie (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.))

<sup>40)</sup> Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe §§ 14, 15 SR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe § 6 SR) entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes anzuzeigen.

- <sup>2</sup> Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

---

## § 17 Freihändiger Landerwerb

---

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

---

## § 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

---

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein <sup>41)</sup>.

*41) Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzanweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.*

---

## § 19 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

---

- <sup>1</sup> Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.
- <sup>2</sup> Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte <sup>42)</sup>.

*42) Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.*



## D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

### § 20 Zuständigkeit

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher <sup>43)</sup>.

<sup>43)</sup> § 33 Absatz 3 StraG

### § 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung <sup>44)</sup> gesichert sind.

<sup>44)</sup> Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

### § 22 Werkleitungen

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Für den Bau von Werkleitungen jeder Art in und über dem Areal von Verkehrsflächen, ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch sind entsprechende Pläne beizulegen.
- 3 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung <sup>45)</sup>.
- 4 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster <sup>46)</sup> rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.
- 5 Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen <sup>46a)</sup> erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten der Verursacher. Der Gemeinderat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

<sup>45)</sup> Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG).

<sup>46)</sup> Verordnung vom 27. April 2010 über den Leitungskataster (Systematische Gesetzesammlung = SGS 489.11).

<sup>46a)</sup> Für Grabenaufbrüche ist die Richtlinie der Gemeinde "Richtlinie für Aufgrabungsgesuche auf Gemeindestrassen und Wege" (GR-Beschluss vom 21.09.2010) anzuwenden.

### § 23 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

- 1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen oder werden Anpassungsarbeiten bei Anwändergrundstücken notwendig, sind diese Teil des Strassenbauprojektes und werden in die Baukosten gemäss § 29 Abs. 1, lit. h SR eingerechnet.

- 2 Ersatzeinrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.
- 3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten <sup>46a)</sup>.

*46a) Kommt mit dem betroffenen Grundeigentümer oder der betroffenen Grundeigentümerin betreffend Art und Umfang der Anpassung keine Einigung zustande, erfolgt die Anpassung / Instandstellung gemäss Abs. 2.*

## E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

### § 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung <sup>47)</sup>.

*47) § 27 ff. StraG. Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.*

### § 25 Winterdienst

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. <sup>47a)</sup>
- 2 Bei Schneefall und Glätteis werden durch die Gemeinde die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glätteisbekämpfung benutzbar erhalten <sup>47b)</sup>.
- 3 Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt.
- 4 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, Sache der Grundeigentümerschaft. Basierend auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft, kann die Gemeinde den Winterdienst auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen übernehmen. Dafür kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

*47a) § 30, Abs. 1 StraG: Die Gemeinde ist zuständig für den Winterdienst auf Gemeindestrassen sowie Trottoirs entlang Kantons- und Gemeindestrassen.*

*47b) Ein Winterdienst-Konzept für das gesamte Gemeindegebiet regelt Planung und Ausführung des Winterdienstes.*

## § 26 Beleuchtung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Kosten trägt die Gemeinde.

## F. VORTEILSAUSGLEICH

### § 27 Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen<sup>48)</sup> und Korrekturen<sup>49)</sup> und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- <sup>2</sup> Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen<sup>50/51)</sup>.
- <sup>3</sup> Die Strassenunterhaltskosten<sup>52)</sup> werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit<sup>53)</sup>.

<sup>48)</sup> vgl. § 4 SR

<sup>49)</sup> vgl. § 4 SR

<sup>50)</sup> Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

<sup>51)</sup> Bei der gewählten Abgabearbeit handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Die Erschliessungsbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung bzw. bei der Fertigstellung des Unternehmens (§ 92 Absatz 1 EntG).

<sup>52)</sup> § 4 Abs. 4 SR

<sup>53)</sup> Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

## § 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigung für den Landerwerb;
- b) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen <sup>54</sup>;
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten <sup>55</sup> sowie;
- d) Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten <sup>55</sup>.

<sup>54</sup>) § 19 Abs. 1 lit. b, c sowie § 40 EntG:  
Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes angemeldet werden (siehe auch § 51 EntG).

<sup>55</sup>) § 86 EntG

## § 29 Baukosten

<sup>1</sup> Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgenden Arbeiten und Bauteile:

- a) Einmalige Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplans im Bereich des Perimeterplans <sup>55a</sup>);
- b) Planung, Projektierung und Bauleitung;
- c) Ist-Zustandsaufnahme bei Korrekturen (inkl. allfällig erforderlichem geologischen Gutachten);
- d) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- e) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- f) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- g) Kommunale Lärmschutzmassnahmen bei Neuerschliessungen
- h) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.)
- i) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- j) Kapitalkosten
- k) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

<sup>55a</sup>) Ist das Bauprojekt auf einen Teil des Bau- und Strassenlinienplanes beschränkt, wird die Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplanes im Bereich des Perimeterplanes in Prozenten der Gesamtkosten eruiert (Vermeidung von Doppelbelastungen).

<sup>2</sup> Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzubersichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

## § 30 Beitragsperimeterplan

<sup>1</sup> Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils <sup>56</sup>) durch die Erstellung der Verkehrsanlage.

<sup>56</sup>) Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG). Nur wer durch ein Unternehmen (z.B. Strassenbau) einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

- <sup>3</sup> Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
- Anwänder <sup>57)</sup>: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen <sup>58)</sup>;
  - Hinterlieger <sup>59)</sup>: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen;
  - Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- <sup>4</sup> Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen <sup>60)</sup>.
- <sup>5</sup> Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

<sup>57)</sup> Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

<sup>58)</sup> vgl. Anhang 2 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"

<sup>59)</sup> Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht direkt an die Strasse angrenzen.

<sup>60)</sup> vgl. Anhang 2 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"

### § 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Sammelstrasse SS..... (inkl. Trottoir, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	80 %	20 %
b) Erschliessungsstrasse ES I "mit beschränkter Sammelfunktion" .... (inkl. Trottoir, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	90 %	10 %
c) Erschliessungsstrasse ES II .....	100 %	0 %
d) Erschliessungsweg EW.....	100 %	0 %
e) Fussweg FW .....	0 %	100 %
f) Wanderweg WW .....	0 %	100 %

## § 32 Verteilung Baukosten

**1 Bei Neuanlagen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt <sup>61)</sup>:

	Grundeigentümer	Gemeinde
a) <b>Sammelstrasse SS</b> ..... <small>(inkl. Trottoir, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)</small>	60 %	40 %
b) <b>Erschliessungsstrasse ES I "mit beschränkter Sammelfunktion" .....</b> <small>(inkl. Trottoir, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)</small>	70 %	30 %
c) <b>Erschliessungsstrasse ES II</b> .....	80 %	20 %
d) <b>Erschliessungsweg EW</b> .....	90 %	10 %
e) <b>Fussweg FW</b> .....	0 %	100 %
f) <b>Wanderweg WW</b> .....	0 %	100 %

**2 Bei Korrekturen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	Grundeigentümer	Gemeinde
a) <b>Sammelstrasse SS</b> ..... <small>(inkl. Trottoir, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)</small>	0 %	100 %
b) <b>Erschliessungsstrasse ES I "mit beschränkter Sammelfunktion" ..</b> <small>(inkl. Trottoir, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)</small>	0 %	100 %
c) <b>Erschliessungsstrasse ES II</b> .....	0 %	100 %
d) <b>Erschliessungsweg EW</b> .....	0 %	100 %
e) <b>Fussweg FW</b> .....	0 %	100 %
f) <b>Wanderweg WW</b> .....	0 %	100 %

**3 Beim betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt** werden die Kosten für alle Strassenkategorien zu 100% von der Gemeinde getragen.

**4 In ausserordentlichen und begründeten Fällen** sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat. <sup>62)</sup>

<sup>61)</sup> Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterlieger) umgelegt werden.

<sup>62)</sup> in Beachtung von § 90 und § 91 EntG

### § 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle <sup>63)</sup> werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen sowie die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

<sup>63)</sup> Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 14 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter. Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 35 Absatz 1 SR).

### § 34 Kostenverteilung

<sup>1</sup> Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt <sup>64)</sup> die provisorische Kostenverteilung fest <sup>65)</sup>.

<sup>64)</sup> Siehe § 14 SR

<sup>65)</sup> Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen. vgl. auch § 14 Abs. 3 SR, wonach der provisorische Kostenvorteiler der Grundeigentümerschaft eröffnet wird (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

Sinn dieses zweistufigen Verfahrens dient im Rahmen der 1. Stufe (provisorischer Kostenvorteiler) der definitiven Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 35 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.

<sup>2</sup> Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden <sup>66)</sup>.

<sup>66)</sup> Siehe auch Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).

### § 35 Beitragsverfügung

<sup>1</sup> Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung <sup>66a)</sup>.

<sup>66a)</sup> Beschwerdemöglichkeit innerhalb 10 Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht (§96a EntG).

<sup>2</sup> Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

- <sup>3</sup> Die Beiträge sind spätestens <sup>67)</sup> innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig <sup>67a)</sup>. Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest. Für verspätete und ratenweise Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der ersten variablen Hypothek der BLKB bis max. 5% geschuldet.

- <sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Beitragspflichtige, denen die Bezahlung innerhalb der Fälligkeit nicht möglich ist, haben innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung der Gemeindeverwaltung schriftlich Mitteilung zu machen und einen verbindlichen Zahlungsmodus zu unterbreiten.

Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich Zins sofort zur Zahlung fällig.

---

### § 36 Rechtsmittel <sup>68)</sup>

---

- <sup>1</sup> Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen <sup>69)</sup>.

## G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

---

### § 37 Zuständigkeit

---

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat <sup>70)</sup>.

---

### § 38 Übernahme von Privatstrassen

---

- <sup>1</sup> Private Verkehrsflächen werden von der Gemeinde nur in Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn sie den technischen Vorschriften dieses Reglementes <sup>70a)</sup>, dem Strassennetzplan sowie den Bau- und Strassenlinienplänen entsprechen und sich in gutem Zustand befinden.
- <sup>2</sup> Die Übernahme erfolgt kostenlos für die Gemeinde. Den Zeitpunkt der Übernahme bestimmt der Gemeinderat.

<sup>67)</sup> Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG); hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren (§§ 93-95 EntG).

<sup>67a)</sup> Für die an die Gemeinde zu bezahlenden Vorteilsbeiträge an öffentlichen Erschliessungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht (§94 EntG, §148 EG ZGB).

<sup>68)</sup> § 96 Absatz 2 EntG

<sup>69)</sup> § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

<sup>70)</sup> § 38 StraG

<sup>70a)</sup> Technische Vorschriften sind im Sinne der VSS-Normen bzw. des jeweiligen Standes der Strassenbautechnik zu interpretieren bzw. nach Massgabe der Angaben in § 11 SR.



- 3 Die Eigentumsübertragung ist in allen Fällen im Grundbuch einzutragen.
- 4 Einmündungen von privaten in kommunale Verkehrsflächen dürfen nur mit Einwilligung des Gemeinderates erstellt werden.

---

### § 39 Gemeingebrauch <sup>71)</sup>

---

<sup>71)</sup> § 39/40 StraG

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

---

### § 40 Gesteigerter Gemeingebrauch <sup>72)</sup>

---

<sup>72)</sup> § 39/40 StraG

- 1 Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Bauinstallation, Mulden, temporäre Verkaufsstellen u. dgl.), eine Bewilligung gegen Gebühr.
- 2 Der Gebührenrahmen wird je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals durch die Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.
- 3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal und die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Bewilligungen für Kundgebungen und Versammlungen sowie für das Aufstellen von Ständen und Installationen auf öffentlichem Areal sind bei der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

---

### § 41 Parkierungsgebühren

---

- 1 Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt unter anderem auch:
  - a) das nächtliche Dauerparkieren <sup>73)</sup> und
  - b) das temporäre Parkieren.

<sup>73)</sup> *Nachparkgebühr siehe Gebührenverordnung der Gemeinde sowie kommunales "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal" vom 26. Juli 2005.*

- <sup>2</sup> Sofern Gebühren für das Parkieren gemäss Abs. 1 erhoben werden, sind diese in einem separaten Reglement oder durch die Gebührenverordnung festzulegen.

---

## § 42 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

---

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung <sup>73a)</sup>.

<sup>73a)</sup> § 42 StraG; § 43 StraG

## H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSPFLÄCHEN

---

### § 43 Stützmauern, Einfriedungen, Hecken

---

- <sup>1</sup> Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB. <sup>74)</sup>
- <sup>2</sup> Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie beim Öffnen sowie in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.
- <sup>3</sup> Für bewilligungsfreie Stützmauern bis maximal 1.20 m ist die Zustimmung des Strasseneigentümers erforderlich (RBV §94 Abs.1 lit.f).

<sup>74)</sup> Rechtliche Grundlagen

**RBG:**

§ 92 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen gegenüber Nachbarn);

§ 99 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen im Bereich von Verkehrsflächen);

§ 120 Abs. 1d,e (Voraussetzung Baubewilligungserfordernis für Stützmauern etc. allgemein)

**RBV:**

§ 92 Abs. 1c (Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer), § 94 Abs. 1f (Stützmauern: bewilligungsfrei bis 1.20m, Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer)

**EG ZGB BL:**

§§ 130; § 134 (gilt für Hecken und Bäume entlang Strassen, grundsätzlich bewilligungsfrei, siehe auch § 44 SR Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil)

## § 44 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- 1 Das Lichtraumprofil <sup>75)</sup> der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die einzuhaltenden Sichtweiten (VSS-Normen <sup>75)</sup>) bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen sowie Grundstückszufahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern und Gartenanlagen beeinträchtigt bzw. unterschritten werden.
- 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, ordnet der Gemeinderat die entsprechende Anpassung zu Lasten des Fehlbaren an.

→ vgl. Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten Anhang 5

- Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4,5 m
- Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2,5 m
- Höhe von Hecken entlang Strassen / Trottoir: max. 1.8m (§ 130 EG ZGB)
- Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze: Abstand vom Strassenrand mind. 4m (§ 134 EG ZGB).

<sup>75)</sup> Massgebende VSS-Normen:

für Lichtraumprofil

- SN 640 660b

für Sichtweiten:

- in Kurven: SN 640 090b
- bei Knoten/Kreuzungen: SN 640 273

## § 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen <sup>76)</sup> sowie für Ausfahrten <sup>77)</sup> und Reklameeinrichtungen <sup>78)</sup> gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung und das kommunale Plakatierungs- und Reklamereglement der Gemeinde Lausen <sup>78a)</sup>.

<sup>76)</sup> § 129 bis EG ZGB BL; § 56 RBV

<sup>77)</sup> § 101 Absatz 2 RBG (Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen) und § 17 StraG

<sup>78)</sup> § 105 RBG; siehe Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen (SGS 481.12) oder das Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 08.05.2006; Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

<sup>78a)</sup> Plakatierungs- und Reklamereglement mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung im 2012/2015, genehmigt durch die Sicherheitsdirektion BL.

## § 46 Strassennamen, Gebäudenummern

- 1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- 2 Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.
- 3 Die Hausnummer ist auf der strassenzugewandten Seite gut einsehbar anzubringen. Die Kosten für das Anbringen der Hausnummer trägt die Grundeigentümerschaft.

## I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### § 47 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden <sup>79)</sup> und das Beschwerdeverfahren <sup>80)</sup> gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

<sup>79)</sup> §§ 171a - 171p GemG

<sup>80)</sup> §§ 172 - 176a GemG

### § 48 Strafen

---

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft <sup>81)</sup>.

<sup>81)</sup> § 46a GemG

### § 49 Übergangsbestimmung

---

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

### § 50 Aufhebung des bisherigen Rechts

---

Durch den Erlass dieses Reglement wird aufgehoben:  
Strassenreglement der Gemeinde Lausen vom 21. Januar 1975 bzw. die Mutation zum Strassenreglement der Gemeinde Lausen vom 16. August 2005.

### § 51 Inkrafttreten

---

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## **Beschlüsse**

### **Gemeinde**

Beschluss des Gemeinderates:	22. März 2016
Beschluss der Gemeindekommission:	13. Juni 2016
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	22. Juni 2016
Referendumsfrist:	23. Juni 2016 - 22. Juli 2016 (ungenutzt)
Urnenabstimmung:	-----

### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
<i>Peter Aerni</i>	<i>Thomas von Arx</i>

### **Mutation**

Beschluss des Gemeinderates:	15. Juni 2021
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	8. Dezember 2021
Referendumsfrist:	8. Dezember 2021 - 7. Januar 2022
Urnenabstimmung:	-----

### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
<i>Peter Aerni</i>	<i>Andreas Neuenschwander</i>

---

### **Kanton**

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. 1598 vom 15. November 2016

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 2016

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*

**Mutation**

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. 2022-1062 vom 28. Juni 2022

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2022

Die Landschreiberin:

*Elisabeth Heer Dietrich*

---

---

## Anhang 1

Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege

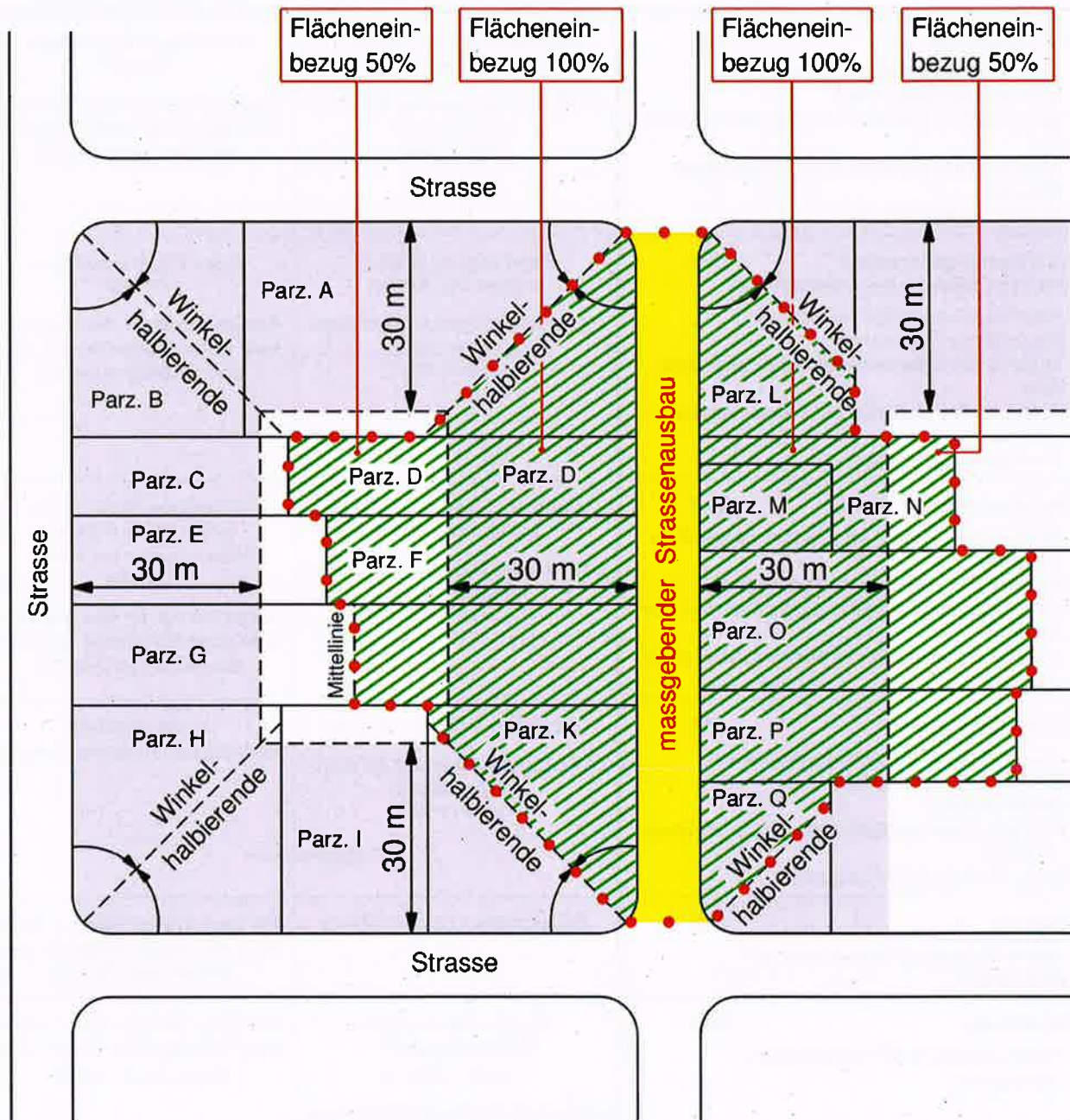
Strasstyp und Charakteristik	Ausbaustandard (Richtwerte <sup>2)</sup> )	
	Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Gehbereich	Sichernde Massnahmen für den Langsamverkehr
<b>Sammelstrasse SS</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trennung Fussgängerverkehr und motorisierter Fahrverkehr</li> <li>- Sammeln des Verkehrs von mehreren Quartieren</li> <li>- Ableitung des Verkehrs auf übergeordnete Strassen</li> <li>- Erschliessungsfunktion</li> </ul>	Fahrbahn: 6.00 m – 6.50 m Trottoir: ca. 2.00 m  <i>i.d.R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis LKW / LKW</i>	In der Regel beidseitiges Trottoir  Massnahmen für den Veloverkehr werden fallweise und situationsbezogen geprüft
<b>Erschliessungsstrasse I "mit beschränkter Sammelfunktion" ES I</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trennung Fussgängerverkehr und motorisierter Fahrverkehr</li> <li>- beschränkte Sammelfunktion kleinerer Quartiere</li> <li>- Ableitung des Verkehrs auf übergeordnete Strassen</li> <li>- Erschliessungsfunktion</li> </ul>	Fahrbahn: ca. 6.00 m Trottoir: ca. 2.00 m  <i>i.d.R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis LKW / LKW</i>	In der Regel einseitiges Trottoir  Massnahmen für den Veloverkehr werden fallweise und situationsbezogen geprüft
<b>Erschliessungsstrasse II ES II</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strasse in der Regel als Mischverkehrsfläche ausgelegt</li> <li>- in erster Linie Erschliessungsfunktion</li> <li>- untergeordnete Durchleitungsfunktion des Verkehrs</li> <li>- niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs</li> </ul>	Fahrbahn: 5.50 m – 6.00 m Trottoir: ca. 2.00 m  <i>i.d.R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis LKW / PW</i>	einseitiges Trottoir oder verkehrsberuhigende Massnahmen bei Mischverkehr  Massnahmen für den Veloverkehr werden fallweise und situationsbezogen geprüft
<b>Erschliessungsweg EW</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschliesslich Erschliessungsfunktion</li> <li>- beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr)</li> <li>- niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs</li> <li>- hohe Sicherheit für Fussgänger</li> </ul>	Fahrbahn: 3.00 m - 4.50 m  <i>i.d.R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis PW / PW</i>	keine, allenfalls verkehrsberuhigender Ausbau  Mischverkehr
<b>Fussweg FW</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Zulassung für motorisierten Fahrverkehr</li> </ul>	Regelbreite: 1.50 m – 2.00 m	FW bzw. Trottoir (mind. 1.50 m breit) mit Langsamverkehr kombiniert mind. 3.00 m
<b>Wanderweg WW</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Zulassung für motorisierten Fahrverkehr</li> </ul>	Regelbreite innerhalb Siedlungsgebiet: 1.50 m – 2.00 m  ausserhalb Siedlungsgebiet: Ausbaubreite nach Bedarf, ohne Hartbelag	WW bzw. Trottoir (mind. 1.50 m breit) mit Langsamverkehr kombiniert mind. 3.00 m

<sup>2)</sup> In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden (z.B. bei Busachsen)





## Anhang 2

### Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen gestützt auf § 30 des Strassenreglementes.



#### Legende

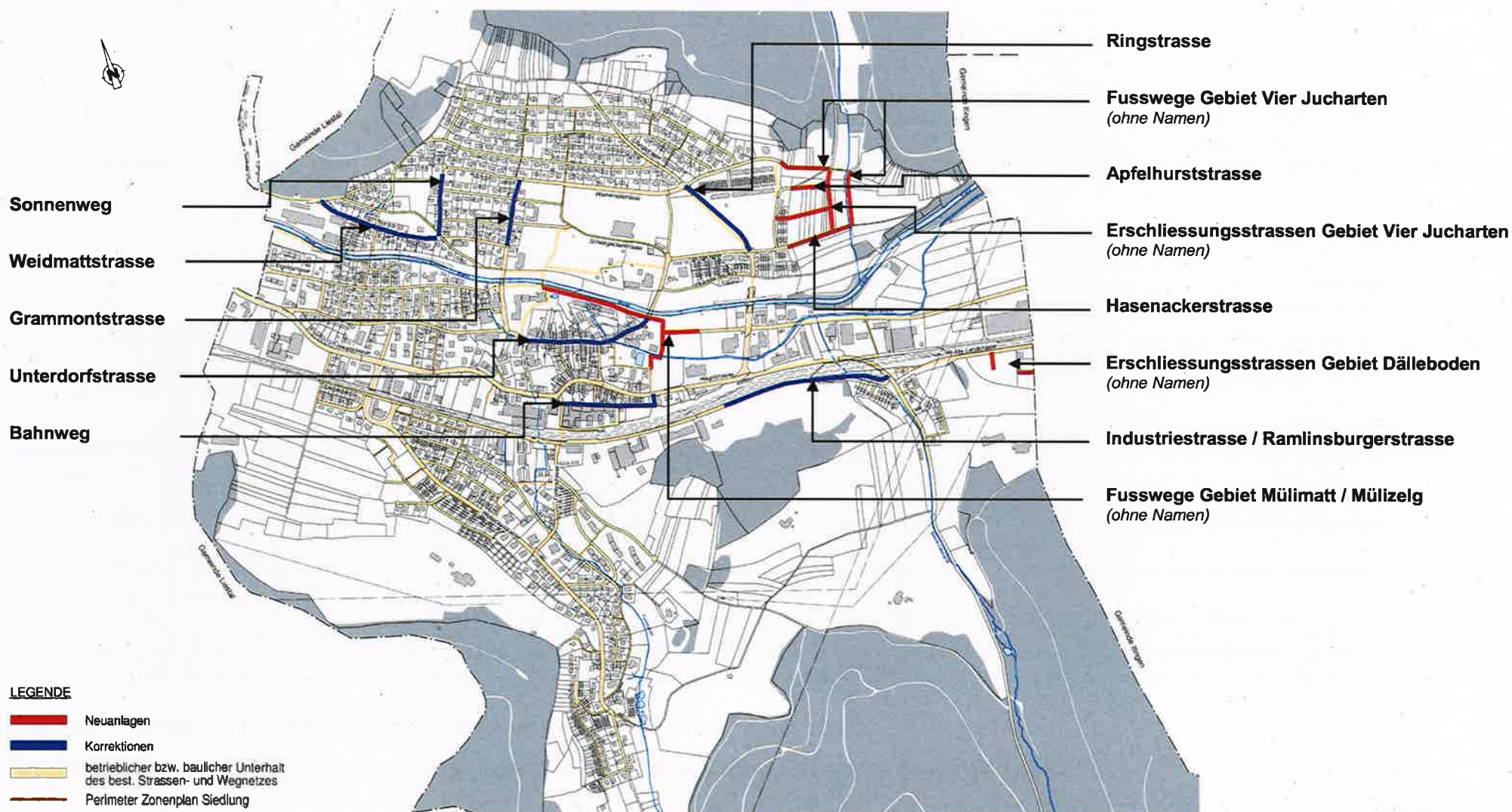
-  Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
-  Parzellengrenzen



## Anhang 3

# Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege

(geographische Lage und Ausdehnung), Erhebungsstand: November 2015



## Anhang 4

## Massnahmenkatalog zum Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege

Strasse / Fussweg	Einteilung Neuanlagen / Korrektion	Massnahmen
Erschliessung Gebiet Vier Jucharten	<u>Neuanlagen</u>	<b>Erschliessungsstrassen ES II:</b> Komplette Neuanlage nach § 4 und § 29 Strassenreglement Gemeinde Lausen. <b>Fusswege FW:</b> Komplette Neuanlage nach § 4 und 29 Strassenreglement Gemeinde Lausen.
Apfelhurststrasse	<u>Neuanlage</u>	<b>Erschliessungsstrasse ES II:</b> Komplette Neuanlage nach § 4 und § 29 Strassenreglement Gemeinde Lausen.
Hasenackerstrasse	<u>Neuanlage</u>	<b>Erschliessungsstrasse ES I "mit beschränkter Sammelfunktion":</b> Komplette Neuanlage nach § 4 und § 29 Strassenreglement Gemeinde Lausen.
Erschliessung Dellenboden	<u>Neuanlagen</u>	<b>Erschliessungsstrassen ES II:</b> Komplette Neuanlage nach § 4 und § 29 Strassenreglement Gemeinde Lausen.
Gebiet Mülimatt / Müllizelg	<u>Neuanlagen</u>	<b>Fusswege FW:</b> Komplette Neuanlage nach § 4 und § 29 Strassenreglement Gemeinde Lausen.
Sonnenweg	Korrektion	<b>Erschliessungsstrasse ES II:</b> Vollausbau gemäss rechtskräftigem BSP, Änderung der Linienführung der Strasse, bauliche Ergänzung des Strassenkörpers inkl. neue Randabschlüsse, erstmaliger Ausbau einer korrekten, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung, erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkoffierung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), usw.
Weidmattstrasse	Korrektion	<b>Erschliessungsstrasse ES II:</b> Neues durchgehendes Trottoir, Vollausbau gemäss rechtskräftigem BSP, Änderung der Linienführung der Strasse, bauliche Ergänzung des Strassenkörpers inkl. neue Randabschlüsse, erstmaliger Ausbau einer korrekten, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung, erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkoffierung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), usw.

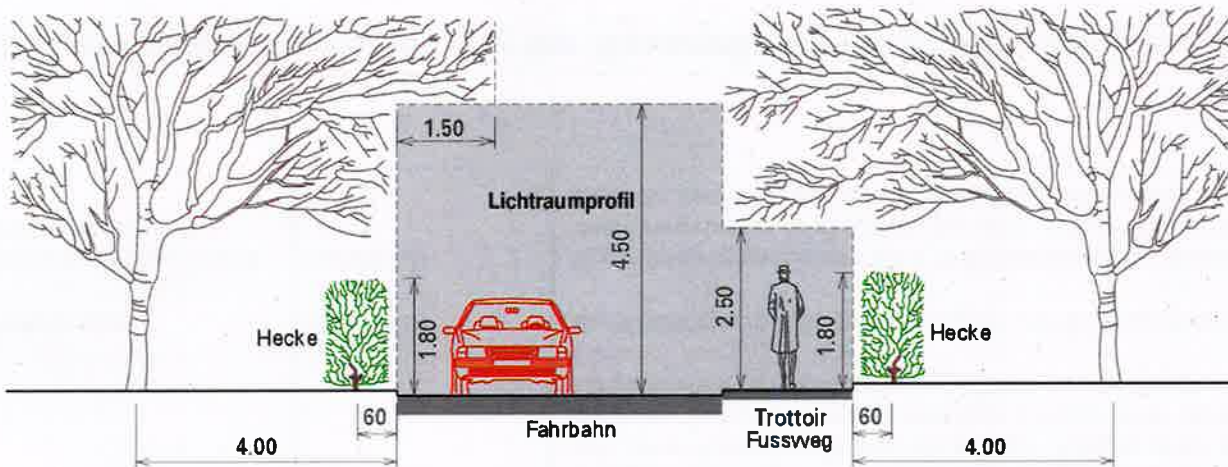
## Anhang 4

Strasse / Fussweg	Einteilung Neuanlagen / Korrektion	Massnahmen
Grammontstrasse	Korrektion	<b>Erschliessungsstrasse ES I "mit beschränkter Sammelfunktion"</b> : Neues durchgehendes Trottoir, Vollausbau gemäss rechtskräftigem BSP, Änderung der Linienführung der Strasse, bauliche Ergänzung des Strassenkörpers inkl. neue Randabschlüsse, erstmaliger Ausbau einer korrekten, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung, erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), usw.
Unterdorfstrasse	Korrektion	<b>Erschliessungsstrasse ES II</b> : Neuer durchgehender Fussgängerbereich, Vollausbau gemäss rechtskräftigem BSP, Änderung / Optimierung der Linienführung der Strasse, bauliche Ergänzung des Strassenkörpers inkl. neue Randabschlüsse, erstmaliger Ausbau einer korrekten, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung, erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Platzgestaltungen im Bereich Schul- und Mühlegasse usw.
Bahnweg	Korrektion	<b>Erschliessungsweg EW</b> : Neuer durchgehender Fussgängerbereich / Zone Tempo 20, Vollausbau gemäss rechtskräftigem BSP / QP, Änderung / Optimierung der Linienführung der Strasse, bauliche Ergänzung des Strassenkörpers inkl. neue Randabschlüsse, erstmaliger Ausbau einer korrekten, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung, erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), usw.
Ringstrasse	Korrektion	<b>Sammelstrasse SS</b> : Neues Trottoir und Buswartenische im Rahmen der Überbauung Quartierplan Stutz.
Industriestrasse / Ram-linsburgerstrasse	Korrektion	<b>Erschliessungsstrasse ES I "mit beschränkter Sammelfunktion"</b> : Korrektion im Rahmen der Erschliessung des Industriegebietes, Vollausbau gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan, Änderung der Linienführung der Strasse, bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage, usw.

**Die oben erwähnte Auflistung der Massnahmen ist nicht abschliessend.**

**Anhang 5**

**Prinzipskizze Lichtraumprofil / Sichtweiten**  
(Grundlage = VSS Normen / EG ZGB)



Sichtfeld		Erforderliche Knotensichtweiten in Berücksichtigung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (innerorts) und einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m <sup>1)</sup> .		
		20 km/h	30 km/h	50 km/h
Signalisierte Geschwindigkeit				
Minimale Sichtweite (a)		10 m	20 m	50 m

<sup>1)</sup> Die Beobachtungsdistanz (b) kann auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in reinen Wohnquartieren). Die Gemeinde kann die Reduktion fallweise festlegen.